

Vierte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) an der Hochschule Flensburg Vom 17. Juni 2026

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 22. Mai 2017 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2023 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 6 Probestudium wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für den Bachelorstudiengang „Pfleger (B.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaft gilt folgende Sonderregelung: Die oder der zum Probestudium Eingeschriebene hat in der Regel nach dem zweiten, spätestens zum Ende des vierten Semesters die Studierfähigkeit nachzuweisen. Zum Nachweis der Studierfähigkeit hat die oder der Studierende Bescheinigungen über alle anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen des dritten und vierten Fachsemesters entsprechend der für den Studiengang jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung dem Prüfungsamt vorzulegen.“

Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 12 und 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17. Juni 2026

Prof. Dr. Niklas Klein
Kommissarischer Präsident der Hochschule Flensburg